

1. den verehrl. ornithologischen Verein in Wien,
2. „ „ Wiener Geflügelzuchtverein Rudolfsheim,
3. „ „ Taubenclub in Ottakring, Schäff's Restaurant,
4. „ „ Club der Taubenfreunde in Gaudenzdorf,
5. „ „ Club der Taubenfreunde in Währing

und alle verehrten Taubenfreunde ergebenst bitte, die in Wirklichkeit berücksichtigungswerthe Flugtaubensache Wiens durch eine Widmung von Geldpreisen oder Wertgegenständen gütigst unterstützen zu wollen.

Da ich seit meiner frühesten Jugend dem Fliegetaubensport Luldige, sind mir die denselben ansiehenden 250 bis 300 Fliegetaubenhälter, mit wenigen Ausnahmen, persönlich bekannt, und da ich mir auch schmeicheln darf, dass mir in diesen Kreisen das vollste Vertrauen entgegengebracht wird, so erlaube ich mir, mich, der Einfachheit halber, als Sammelstelle nahhaft zu machen. Ich würde einlaufende Spenden in den Vereinsblättern veröffentlichen und auch über deren Verwendung an gleicher Stelle gewissenhaft Rechnung legen.

Ich werde mir erlauben, in nächster Nummer dieses Blattes einen ausführlichen Bericht über den Flugtaubensport Wiens zu geben und bin überzeugt, dass derselbe in jenen Kreisen, welche dem Grundsatz „Gleiches Recht für Alle“ huldigen, Anerkennung finden und diesem Spote vielleicht neue Anhänger, ganz bestimmt aber Gönner zuführen wird.

Heute erlaube ich mir nur, in Kürze zu bemerken, dass ich einlaufende Spenden an solche Fliegetaubenhälter zur Vertheilung bringen würde, deren Tauben in Anwesenheit von Fachmännern den Beweis erbringen, dass sie den an gute Flugtauben zu stellenden Anforderungen entsprechen, d. h., dass sie andauernd und wirklich hoch fliegen. Selbstverständlich würde ich die Namen jener Taubenhälter, welche ihre Tauben zum Preisfluge anmelden, veröffentlichen, so dass Jedermann Gelegenheit geboten ist, den Flug dieser Tauben beobachten zu können.

Etwaige Spenden erbitte ich mir unter der Adresse:

Heinrich Zaoralek

Procurist

Wien, XIX, Döbling, Neugasse 16.

Aus unserem Vereine.

Protokoll der Ausschusssitzung vom 9. Mai 1894, 6 Uhr Abends, im Wissenschaftlichen Club. Das Local wurde dem Vereine kostenfrei überlassen.

Gegenwärtig die Herren: A. Bachofen v. Echt, Ingenieur F. Nagl, J. P. Prážak, Julius Zecha, Fritz Zeller.

Entschuldigt die Herren: Dr. Othmar Reiser sen., Dr. Leo Příbyl, Dr. Carl Zimmermann, Ingenieur C. Pallisch, Carl Mayerhofer, Ed. Hodek jun.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 13. April d. J. wird verlesen und verificirt.

Herr J. P. Prážak bringt in Abwesenheit unseres Redacteurs Herrn Pallisch die polemischen Schilderungen des Herrn Ladislaus Kenessey von Keness zur Kenntniss des Ausschusses und erfolgt einstimmig der Beschluss unter Hinweis auf ähnliche frühere Fälle, Polemiken in der hier vorliegenden Form in unserer Zeitschrift nicht aufnehmen zu können, daher dem Einsender das betreffende Manuscript unter entsprechender Motivirung durch das Präsidium rückzusenden ist.

Herr J. P. Prážak berichtet über die Verfassung eines Jubiläumswerkes anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums unseres Monarchen, welches unser Verein im Jahre 1898 herauszugeben beabsichtigt, und zwar über die Ornithologie von Oesterreich-Ungarn und das Occupationsgebiet. Der Referent gibt eine detaillierte Schilderung, wie er sich dieses herauszugehende Werk denkt und den bereits reichlich vorhandenen Stoff zu verarbeiten gedenkt und

verliert die Namen der zuverlässigen Mitarbeiter, so dass das Gelingen des Unternehmens bereits als vollkommen gesichert erscheint. Herausgeber dieser Ornithologie ist also der Verein mit dem Herrn Präsidenten an der Spitze; die Nennung des Redacteurs, obwohl nicht zweifelhaft, soll vorerst noch nicht stattfinden. Nachdem schliesslich auch die Art und Weise der Ausführung ziemlich eingehend erläutert wurde, um sich über die Kosten klar zu werden erfolgte der einstimmige Beschluss der Herausgabe im Jahre 1898, wobei alle bis Ende 1894 eventuell noch einlaufenden Daten einbezogen und den Schluss dieser Arbeit bilden sollen; andere Details sind in späteren Sitzungen zu berathen und werden dem Herrn Antragsteller zur Bestreitung der erforderlichen Porti, Schreibmaterialien etc. die hiezu nöthigen Mittel bewilligt und dem Vortragenden für seinen ausführlichen instructiven Bericht der Dank der Anwesenden ausgedrückt.

Herr Fritz Zeller bringt ein Schreiben des k. und k. Oberstjägermeisteramtes de dato 1. Mai 1894 zur Verlesung; nachdem im Mai bereits Vögel wie Säugethiere in Brut- und Setzzeit sich befinden, wird dem Vereine nur die Betretung der allgemeinen Wege gestattet, weshalb beschlossen wird, dem erwähnten Amte den Dank für die wenn auch beschränkte Excursion auszudrücken und mitzutheilen, dass dermalen von einer Excursion Abstand genommen wird, dagegen aber um Bekanntgabe bittlich zu werden, ob im Frühjahre 1895 zum Besuche im April die Betretung der Lobau ohne weitere Beschränkung gestattet wird, hinweisend, dass dem Vereine hauptsächlich die Besichtigung der Reiher- und Cormoran-Colonien am Herzen liegt und Gebiete, wo andere Vögel im Brutgeschäft gestört würden, ohnehin nicht besucht werden.

Herr J. P. Prážak schlägt den Schriftentausch vor mit dem Naturhistorischen Club in Prag und dem Comité für die Landesdurchforschung Böhmens, was einstimmig Annahme findet und dem Herrn Antragsteller überlassen wird, sich über den Beginn des Austausches mit diesen beiden Corporationen ins Einvernehmen zu setzen.

Schluss der Sitzung 1/8 Uhr Abends.

K. Ad. Bachofen v. Echt,
Vorsitzender.

Aus den Vereinen.

Der „**ö. österr.-ungar. Geflügelzuchtverein in Wien**“ versendet nachstehendes Circular:

P. T.

Um einem mehrfach geäußerten Wunsche seitens mehrerer Kaninchenzüchter zu entsprechen, hat das Directorium des ö. österr.-ungar. Geflügelzuchtvereines in Wien, k. k. Prater Nr. 25, vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, in seiner Sitzung vom 25. a. c. beschlossen, eine Section für Kaninchenzucht unter der Bedingung zu errichten, dass sich eine genügende Betheiligung seitens der interessirten Kreise ergibt.

Es ergeht daher an alle Züchter, sowie Liebhaber von Kaninchen die höfliche Einladung, dem ö. österr.-ungar. Geflügelzuchtvereine als Mitglieder beizutreten. Nachdem der Verein nun eines der bestehenden Fachorgane für Kaninchenzucht den Mitgliedern, welche der Kaninchensection angehören, beizustellen beabsichtigt, wodurch auch in dieser Hinsicht für praktische und fachgemässe Anleitung gesorgt sein wird, so werden diejenigen P. T. Mitglieder, welche nebst Geflügelzucht auch Kaninchenzucht betreiben, oder speciell Kaninchenzüchter sind und der Kaninchenzucht-Section beitreten wollen, ersucht, diesbezüglich uns gefällige Mittheilung zukommen zu lassen, nachdem nur ein specielles Fachblatt für Geflügelzucht, bezw. Kaninchenzucht jedem Mitgliede gratis zugestellt wird; bei verlangtem Bezug von zwei Fachblättern

aber der für das Kaninchen-Fachblatt ermässigte Abonnementspreis separat gezahlt werden müsste.

Der Mitgliederbeitrag nebst freiem Bezug eines Fachblattes beträgt fl. 5.— pro Jahr und kann für das Jahr 1894 ab 1. Juli auch der halbe Betrag per fl. 2.50 erlegt werden.

Im Frühjahr und Herbste finden alljährlich Ausstellungen statt, wobei die Mitglieder eine bedeutende Ermässigung des Standgeldes, sowie für sich und ihre Angehörigen freien Eintritt zu den zu veransaltenden Ausstellungen geniessen.

WIEN, Juni 1894.

Vom Directorium des I. österr.-ungar.
Geflügelzuchtvereines in Wien.
H. k. k. Prater 25.

Kleine Mittheilungen.

Berichtigung. Im Aufsätze des Herrn Emil G. F. Rzehak: „Das Vorkommen und die Verbreitung des Zwergfliegenfängers (*Muscicapa parva* Bebst.) in Oesterreich-Ungarn“ (Mitth. d. Orn. Ver. in Wien, XVII., 1893, p. 161—163, XVIII., 1894, p. 1—3, 18—20, 35—36, 53—56) wird Ungarn als österreichisches Kronland betrachtet, ist von Siebenbürgen getrennt und werden Croatien, Slavonien und Dalmatien ebenfalls als österreichische Kronländer behandelt. Diese, in der ausländischen Ornithologie*) festgewurzelte Auffassung kennt die politische Geographie für unrichtig und überwunden; nach dem 1867er Ausgleich ist die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie auf dualistische Parität basirt. Ungarn oder „die Länder der heiligen Stephans-Krone“ sind mit der anderen Hälfte des unierten Staates gleichberechtigt. Ungarn ist mit Siebenbürgen vollständig vereinigt, Croatien und Slavonien sind Ungarns Kronländer sowie auch Dalmatien; die österreichische Regierung waltet nur usurpative über letzterer Provinz; endlich wird das Com. Fiume als Separatum corpus verwaltet.

Dies halte ich deshalb für bemerkenswerth, da für eine von dieser Eintheilung abweichende Ordnung die übliche Annahme angebracht: „engere faunistische Grenzen“ nicht zu behalten sein kann. Wenn von engeren faunistischen Grenzen die Rede ist, hängen die nicht von abolirten Staatsverhältnissen, sondern von der Topographie der betreffenden Flächen ab, so z. B. alpine, montane, marine etc. Faunen.

Die correcte Eintheilung ist demzufolge z. B.: *Muscicapa parva* in Oesterreich-Ungarn: A) Kaiserthum Oesterreich. 1. Königreich Böhmen. 2. die übrigen Kronländer etc. B) Königreich Ungarn und seine Kronländer. 1. Ungarn (Siebenbürgen inbegriffen). 2. Croatien und Slavonien. 3. Dalmatien. 4. Com. Fiume.

Ich hoffe, dass in der Zukunft eine derartige Arbeit die rechtmässige Verfassung berücksichtigen wird.

Auch will ich noch bemerken, dass Herr Rzehak die einzelnen Daten verwechselt hat. Im Jahrgange XVIII., 3. Heft, p. 35, bespricht er Siebenbürgen und benützt v. Czjzjk's und v. Csató's Mittheilungen. Im 4. Heft, p. 54, erwähnt er nochmals obige Daten, jedoch beim Kronland (?) Ungarn; ebenda noch Danford's und Harvie Brown's Daten und ein Beleg von Csató. Die sollten nach Herrn Rzehak's Eintheilung zu Siebenbürgen gehören!

Auch erwähnt er noch im Nachtrage A. Koerjan's Bericht p. 55—56, obgleich dieser schon p. 54, Fussnote 68, verzeichnet

*) Herr Rzehak hat in seiner sehr dankenswerthen Arbeit an der Eintheilung festgehalten, die u. a. auch in den Jahresberichten des „Com. f. orn. Beobachtungsstationen in Oesterreich-Ungarn“ üblich — und allgemein verständlich war. Wir geben indess obiger Berichtigung im Interesse correcter Eintheilung — in dieser Form — gerne Raum.

D. Red.

ist; dagegen ist E. v. Czjzjk's Aufsatz über die Fliegenschnäpper in Siebenbürgen (Orn. Jahrb. V., I. Heft, p. 13—19) ganz unberücksichtigt.

Endlich sind noch einige störende Lapsus calami zu berichtigen:

- IV. Heft, p. 53 statt Abanj ist Abauj
- „ „ „ 54 „ Rékosk ist Rákosk
- „ „ „ „ „ Fatika ist Tátika
- „ „ „ „ „ Czjzligel ist Szjzligel

zu lesen.

Dies hatte ich im Interesse der Wahrheit zu bemerken gewünscht.

Pettend in Ungarn, 16. Juni 1894.

Ladislaus Kenessey von Kenese.

Deutsches Briefftaubenschutzgesetz. Das neue Gesetz, betreffend den Schutz der Briefftauben und den Briefftaubenverkehr im Kriege, welches der Reichstag in seiner Sitzung vom 19. April angenommen, lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tödtung unterliegen, finden auf Militärbriefftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reisellüge der Militärbriefftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbriefftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbriefftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbriefftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Briefftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder denselben gemäss den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Briefftauben, geniessen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist, dass der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, dass alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödteten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben ausser Kraft treten, sowie dass die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Bevorstehende Ausstellungen.

Junggeflügelschau in Wien. Der I. österr.-ungar. Geflügelzuchtverein in Wien veranstaltet auch hener wie alljährlich eine Junggeflügelschau verbunden mit einem Ausstellungsmarkt in den Tagen vom 29. September bis inclusive 7. October d. J. in seinem Vereinshause k. k. Prater Nr. 25.

Mit dieser Ausstellung ist eine Prämüirung der hervorragenderen Zuchtcollectionen verbunden, für welche eine grössere Anzahl

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [018](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Aus den Vereinen. 117-118](#)